

**Verbesserung der Deichsi-
cherheit von Wahnebergen
bis zur Allernordbrücke
(Deich-km 0+000 bis
3+870)**

**2. Planänderungs- und
-ergänzungsantrag
UVP-Vorprüfung**



Antragsteller

Stedorfer Deichverband
Im Rieda 36
27283 Verden (Aller)

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 27.04.2018
Az.: VI L – 62025/1-167

UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Geänderte Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich des Stedorfer Deichverbandes im Bereich von Station 3,030 bis 3,338 (Mühlengrundstück Hönisch) sowie von Station 1,500 bis 1,788 (Deichrampe im Bereich der Kreisstraße 14)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.12.2008 hat der NLWKN Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit im Bereich des Stedorfer Deichverbandes für den Abschnitt von Wahnebergen bis zur Allernordbrücke (Stationen 0+000 bis 3+870) zugelassen. Die Planung sieht u.a. die Anpassung des Deichbesticks und die abschnittsweise Anlage eines fehlenden Deichverteidigungsweges vor. Im Zuge dieses Verfahrens wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für den Bereich von Station 3,030 bis 3,338 (Mühlengrundstück Hönisch) sowie von Station 1,500 bis 1,788 (Deichrampe im Bereich der Kreisstraße 14) hat der Stedorfer Deichverband mit Antrag vom 25.08.2017 beim NLWKN Änderungen beantragt.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2, §§ 7 ff sowie Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 durchzuführen, ob für das beantragte Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Änderungsplanung sieht im Bereich des Mühlengrundstücks im Gegensatz zu der ursprünglich planfestgestellten Variante den Bau einer Winkelstützmauer, Änderungen in der Böschungneigung und die partielle Befestigung des Deichfußes mit Deckwerk vor, so dass die derzeitige wasserseitige Grenze des Deichfußes beibehalten wird. Eine weitere Änderung stellt die Erneuerung einer Deichrampe und Befestigung mit Rasengittersteinen zur Anbindung der außendeichs gelegenen Flächen dar.

Im Bereich der Kreisstraße K14 wird zur verkehrstechnischen Anbindung eine Deichüberfahrt hergestellt.

II. Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird aufgrund der vom Stedorfer Deichverband vorgelegten Antragsunterlagen als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

II.1 Merkmale des Vorhabens

II.1.1 Größe des Vorhabens

Es handelt sich bei der Planänderung um punktuelle Änderungen der Gestaltung des Hochwasserschutzes.

Aufgrund der beantragten Änderungen ergibt sich im Bereich des Mühlengrundstücks eine Reduktion des Flächenbedarfes am Deichfuß auf einer Länge von 140m. Der derzeit vorhandene wasserseitige Deichfußverlauf wird anders als bei der im Jahre 2008 festgestellten Planung beibehalten. Die Überbauung des angrenzenden Grünlandes in einer Größenordnung von ca. 150m² durch den Deichkörper kann durch die Planänderung vermieden werden.

Andererseits werden zusätzliche Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG durch die Erneuerung einer Deichrampe zur Anbindung des außendeichs gelegenen Flurstückes 81/12 sowie die partielle Anlage von Deckwerk am Deichfuß ausgelöst. Hieraus ergibt sich eine Zunahme von Versiegelung durch Befestigung der vorhandenen Deichrampe mit Rasengittersteinen und Grand (202,5m²) und durch den abschnittsweisen Einbau des Deckwerkes am Deichfuß (180m²).

Im Bereich der K14 wird zur verkehrs-technischen Anbindung (Erschließung) eine Deichüberfahrt hergestellt, mit der eine weitere Versiegelung von 390m² verbunden ist. Insgesamt ergibt sich somit gegenüber der im Jahr 2008 festgestellten Planung eine zusätzliche Inanspruchnahme durch Flächenversiegelung von 773m².

II.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

In den neu versiegelten Bereichen auf einer Gesamtfläche von 773m² gehen sämtliche Lebensraumfunktionen durch Versiegelung verloren.

- **Fläche/Boden**

In den durch die Neuanlage von Rampen und Einbau von Deckwerk neu versiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen der Marschenböden mit hoher Bedeutung verloren. Es handelt sich um 773m² zusätzliche Versiegelung.

- **Wasser**

In den neu versiegelten Bereichen findet keine Grundwasserneubildung mehr statt. Der Boden geht als Infiltrationspassage für das Niederschlagswasser verloren.

II.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Veränderungen bezüglich der Baubedingten Abfallerzeugung ergeben sich durch die Planänderung nicht.

II.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es sind durch die Änderungen des Projekts unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Boden oder Gewässer zu erwarten. Eine Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.

II.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

Aufgrund der Planänderungen ergibt sich keine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung. Die Verwirklichung erfolgt in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es sind keine Unfall- /Störrisiken erkennbar.

II.2 Standortbezogene Kriterien

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

II.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Alleraue ist in den Änderungsbereichen durch überwiegende Grünlandnutzung und die naturnah ausgeprägte „Alte Aller“ gekennzeichnet. Prägende Landschaftselemente sind naturnahe Stillgewässer, uferbegleitende Weidengehölze, Heckenstrukturen, Einzelbäume und Baumgruppen. Der Überflutungsbereich der Aller ist durch den Deich begrenzt, binnendeichs überwiegt Ackernutzung und es grenzen Siedlungsbereiche an.

II.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Biotoptypenkartierung weist im Überschwemmungsbereich der Aller extensiv genutztes, mäßig feuchtes Grünland aus. Die alte Aller und naturnahe Kleingewässer entlang des Deiches sind als besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG eingestuft. Naturnahe Stillgewässer, extensiv genutzte Grünlandbereiche und Teile des Deichgrünlands beherbergen Rote-Liste Arten. Die Alleraue ist als Bereich besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild eingestuft und stellt einen wichtigen Erholungsraum dar.

II.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Entlang des außendeichs liegenden Deichfußes verlaufen hier die Grenzen des

- FFH Gebietes 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des
- EU VSG DE 3222-401 „Untere Allerniederung“.

Die nationale Unterschutzstellung ist durch Ausweisung des

- Naturschutzgebietes „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG-LÜ 306),

erfolgt (vgl. Amtsblatt für den LK Verden Nr. 47/2016, S. 134 ff). Das NSG dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet und ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung als NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Änderung der Planung führt im Bereich des Mühlengrundstücks zu einer Reduzierung des für die Deichverstärkung nötigen Platzbedarfes auf 140 m Länge am Deichfuß (Flächenumfang von 150 m²). Damit befindet sich die geänderte Deichbaumaßnahme außerhalb des Naturschutzgebietes, dessen Gebietsgrenze der wasserseitige Deichfuß des Bestandsdeiches ist. Aus dem reduzierten Platzbedarf folgt ein entsprechend geringfügig kleinerer Umfang der Überprägung von Lebensräumen infolge der Neugestaltung des Deiches.

Die teilweise Versiegelung durch Befestigung der Überfahrt und Einbau des Deckwerks am Deichfuß erfolgt innerhalb des neu anzulegenden Deichkörpers, außerhalb des Naturschutzgebietes. Bestehende Lebensräume der NATURA 2000-Gebiete bzw. des NSG werden somit nicht berührt, Wirkungen in die Gebiete hinein werden durch diese Planänderung ebenfalls nicht ausgelöst.

Darüber hinaus werden durch die Änderung auch infolge der Bautätigkeit keine anderen Wirkfaktoren im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete ausgelöst. Ebenso werden keine in der NSG Verordnung aufgeführten Verbotstatbestände berührt. Auf die mit Beschluss vom 11.12.2008 planfestgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen wird an dieser Stelle verwiesen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4.1; z.B. Bauzeitenbeschränkung bzw. Durchführung der Baumaßnahmen im Zeitraum von April bis Ende Oktober eines Jahres zum Schutz von Gastvögeln).

Auf die Darstellung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der umweltfachlichen Ausarbeitung der Planunterlagen vom 25.08.2018 wird Bezug genommen.

II.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

II.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

Im Bereich des Mühlengrundstücks ergibt sich infolge der Zunahme von Versiegelung durch Befestigung der im Bestandsdeich bereits vorhandenen Deichrampe mit Rasengittersteinen und Grand (ca. 202,5m²) und durch den abschnittweisen Einbau des Deckwerkes am Deichfuß (ca.180m²) eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Funktionen im Naturhaushalt durch Versiegelung verloren.

Im Bereich der Kreisstraße werden durch die Anlage einer befestigten Deichüberfahrt zusätzliche Flächen durch Versiegelung in Anspruch genommen (ca. 390m²). Die durch die Planänderung vorbereitete anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung beträgt 772,5 m² (390 m² + 202,5 m² + 180 m²). Durch Versiegelung gehen sämtliche Funktionen im Naturhaushalt verloren. Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser stellt die Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden muss. Die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6510 reduziert sich durch die Änderung der Planung führt im Bereich des Mühlengrundstücks um 150 m². Hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich keine Veränderungen.

II.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung ist geringfügig, bau- und betriebsbedingte Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens ändern sich durch die Planänderungen nicht. Insoweit können grenzüberschreitende Wirkungen ausgeschlossen werden

II.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Mit den Planänderungen ist lediglich eine geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung verbunden, die für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG darstellt und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden muss. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens ändern sich durch die Planänderungen nicht. Schwere und komplexe Auswirkungen gehen von den Änderungen nicht aus.

II.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Prognose der Umweltauswirkungen ist im Hauptverfahren erfolgt. Im Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die Erhebungs- und Bewertungsmethodik der umweltfachlichen Prüfungen nicht zu beanstanden ist und die Ermittlungsintensität ausreicht, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung seinerzeit nicht ergeben. Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14ff BNatSchG wurden die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung ermittelt und die in dem planfestgestellten LBP (GfL 2003a und GfL 2008) vorgenommene Bilanzierung der Eingriffe entsprechend fortgeschrieben und angepasst.

II.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

Beachtlich ist hier lediglich eine zusätzliche Versiegelung durch die Planänderungen. Versiegelungen stellen irreversible Beeinträchtigungen dar, die zu einem Verlust der Werte und Funktionen für die betroffenen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser führen. Die Auswirkungen werden als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und müssen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens ändern sich nicht.

II.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken ist lediglich für die zusätzliche Versiegelung grundsätzlich beachtlich, bau- und betriebsbedingte Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens ändern sich durch die Planänderung nicht.

II.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Änderung der Planung führt im Bereich des Mühlengrundstücks zu einer Reduzierung des für die Deichverstärkung nötigen Platzbedarfes auf 140 m Länge am Deichfuß (Flächenumfang von 150 m²). Damit wird in gleicher Größe auch die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 6510 vermindert.

In der Ausgestaltung der Deichrampe (und der Trassierung des Radweges) wurden verschiedene Varianten geprüft. Die gewählte Variante verläuft zum größten Teil auf dem vorhandenen Altdeich und minimiert so die notwendige Flächeninanspruchnahme. Im Übrigen wird auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Kapitel 4 der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

Die vorstehend anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG erfolgte UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten naturschutzfachlichen und technischen Unterlagen. Dabei wurden die vom Stedorfer Deichverband vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gez. Wiens